PLANZEICHNUNG - ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (TEIL A)

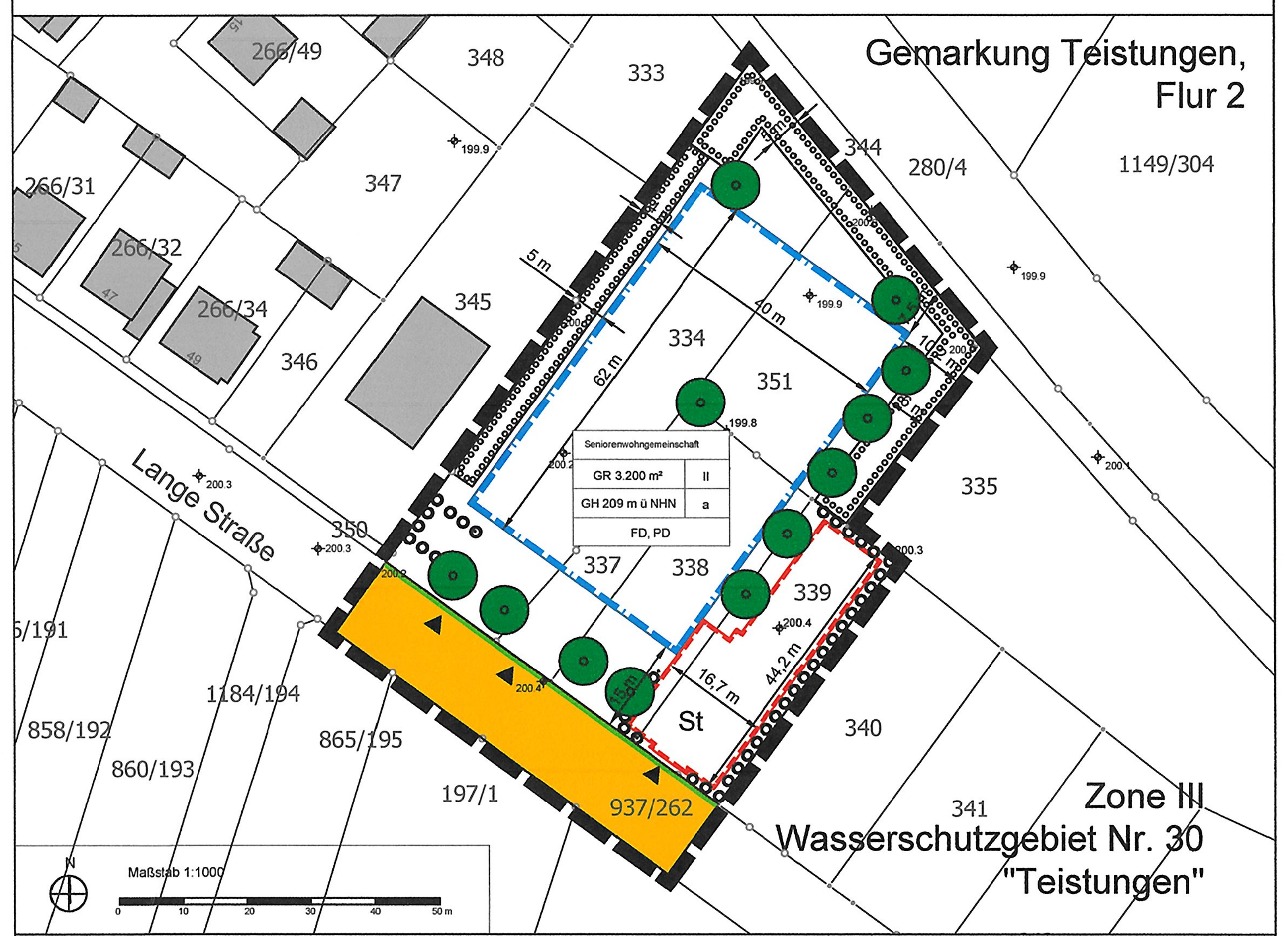

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 12 Abs. 3 S.2 BauGB)

- Seniorenwohngemeinschaft – Seniorenwohngemeinschaft gemäß textlichen Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GR – Grundfläche baulicher Anlagen in m² gemäß § 19 Abs. 2 Nr.4 BauNVO
- GH – Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über NHN gemäß § 18 BauNVO
- II – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und Abs. 6 BauGB)

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- a – abweichende Bauweise gemäß § 22 Nr. 4 Bau NVO

Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- St – Fläche für Stellplätze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- Zufahrt

Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern "Feldhecke" gemäß textlicher Festsetzung
- Anpflanzen von Sträuchern "freiwachsende Hecke" gemäß textlicher Festsetzung

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO)

- FD / PD – Flachdach / Pultdach

Sonstige Planzeichen

- Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundfläche baulicher Anlagen	Zahl der Vollgeschosse
Höhe baulicher Anlagen	Bauweise
Dachform	

Hinweise

- Gebäude im Bestand
- Flurstück mit Flurstückssnummer und Flurstücksgrenze
- Abgemarkter Grenzpunkt
- Grenzpunkt ohne Abmarkung
- Verkehrsfläche im Bestand mit Straßennamen
- Bemaßung in Meter
- Höhe in m über NHN im Bestand

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 S. 2 BauGB)

1.1 Gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 BauGB ist das Gebiet „Seniorenwohngemeinschaft“ festgesetzt. Das Gebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung eines Wohngebäudes, das der Betreuung und Pflege seiner Bewohner dient.

1.2 Zulässig sind ein Wohngebäude und bauliche Anlagen, die der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen, mit
(1) Räumen zum Wohnen (z.B. Bewohnerzimmer, Bewohnerbäder, Aufenthaltsräume, Flure),
(2) Räumen zur Versorgung (z.B. Küchen, Wäscheräume, Lager, Pflegebäder),
(3) Räumen zur funktionsgemäßen allgemeinen Betreuung (z.B. Therapieräume), die der Seniorenwohngemeinschaft zugeordnet und ihr gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
(4) Räumen zur funktionsgemäßen allgemeinen Versorgung (z.B. Saal mit Cafebar), die dieser zugeordnet und ihr gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
(5) Räumen für die Verwaltung und den Betrieb der Seniorenwohngemeinschaft (z.B. Büroräume, Umkleideräume, Dienstzimmer, Hausmeisterräume, Technikräume).

1.3 Im Gebiet sind zulässig:
(1) funktionsgemäße Anlagen und Einrichtungen für sportliche und sonstige Freizeitgestaltung im Freien,
(2) funktionsgemäße Anlagen und Einrichtungen im Freien (z.B. Müllplatz),
(3) funktionsgemäße Stellplätze.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO durch die Größe der Grundflächen baulicher Anlagen, gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO durch die Zahl der Vollgeschosse und gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO durch die Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

2.2 Im Baugebiet ist die Größe der Grundflächen baulicher Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO mit 3.200 m² festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundflächen sind die in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO aufgeführten Anlagen mitzurechnen.

2.3 Als zulässiges Höchstmaß sind gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO zwei Vollgeschosse (II) festgesetzt.

2.4 Die Höhe baulicher Anlagen ist als Höchstmaß GH mit 209 m über NHN bestimmt. Die Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß bezieht sich auf die Oberkante des Daches des Gebäudes. Aufbauten und technische Anlagen können auf maximal 20 % der Dachfläche des Gebäudes das Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen um 3,0 m überschreiten. Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie können das Höchstmaß baulicher Anlagen um 4,0 m überschreiten.

2.5 Als Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO ist die Normalhöhen-Null (NHN im DHHN2016) bestimmt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Es ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Es ist festgesetzt, dass das Gebäude im Sinne einer Einzelhausbebauung gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit seitlichem Grenzabstand errichtet wird und die Länge des Gebäudes 57 m betragen darf.

3.2 Entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung ist die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO bestimmt.

4. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Stellplätze sind innerhalb der zeichnerisch gekennzeichneten Flächen zulässig.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Gemäß Planzeichnung ist eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

5.2 Einfahrten sind gemäß zeichnerischer Festsetzungen zulässig.

6. Nutzung der solaren Strahlungsenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

6.1 Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie sind auf Dachflächen, an Fassaden und anderen vertikalen Bauteilen allgemein zulässig.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

7.1 Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen sind zwölf Bäume als Solitärbäume mit folgender Mindestanforderung anzupflanzen: Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm. Dabei sind Eintragungen der Standorte gemäß Planzeichnung Prinzipstandorte, von denen abgewichen werden kann.

7.2 Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen sind auf Flächen zum Anpflanzen von Sträucher mit der Bezeichnung „Feldhecke“ Hecken mit folgenden Anforderungen anzupflanzen:
Feldhecke mit mehrschichtigem Aufbau, mehrreihig
Großsträucher als Solitär, 3 x verpflanzt, Höhe 125-150 cm
Normalsträucher als Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60 –100 cm
Kleinsträucher als Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 40 - 60 cm.

7.3 Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen sind auf Flächen zum Anpflanzen von Sträucher mit der Bezeichnung „freiwachsende Hecke“ Hecken mit folgenden Anforderungen anzupflanzen:
freiwachsende Hecke, einreihig
Mindestbreite der Hecke von 1,5 m
Normalsträucher als Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60 –100 cm
Kleinsträucher als Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 40 - 60 cm.

7.4 Es sind Stauden und Gräser (strukturreich) auf einer Fläche von mindestens 275 m² angrenzend an Wege und Gebäude anzupflanzen.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO)

8.1 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten.

8.2 Auf den unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht als Rasenflächen angelegt werden, sind strukturreiche Pflanzungen mit heimischen Sträuchern, Stauden und Gräsern herzustellen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. 2014 S. 49), neu gefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321)

Darüber hinaus gehendes gültiges Recht bleibt in seiner jeweils aktuellen Fassung unberührt, soweit die nachstehenden Festsetzungen nichts anderes regeln.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Wasserschutzgebiet Nr. 30 „Teistungen“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig in der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 30 „Hy Teistungen“ 1/1956 (TK 254527, WGA-Nr. 7, FA-Nr. 3.1, Beschluss 50-XI/85 des Kreistages Worbis vom 30.10.1985).

GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße“ befinden sich gemäß den zeichnerischen Festsetzungen die Flurstücke bzw. Teilflächen aus den Flurstücken:
Gemarkung Teistungen, Flur 2,
Flurstücke Nr. 334, 337, 338, 339, 351 und Teilfläche aus Flurstück Nr. 937/262.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Beschluss zur Aufstellung des Planverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB 02.06.2022

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss im Amtsblatt am 05.08.2022

2. Auslegungsbeschluss
Billigung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss 29.09.2022

3. Öffentliche Auslegung
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt am 07.10.2022

Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 17.10.2022 bis 21.11.2022

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.10.2022 bis 21.11.2022

5. Abwägungsbeschluss
Beschluss über die Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und derBehörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Belange am 13.12.2022

6. Satzungsbeschluss
Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung am 13.12.2022

Teistungen den 02.02.2023 — Bürgermeister (Siegel)

7. Anzeige
Anzeige des vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 22.02.23

Teistungen, den 14/03/2023 — Unterschrift

8. Ausfertigung
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) wird hiermit ausgefertigt.

Teistungen, den 14/03/2023 — Bürgermeister (Siegel)

9. Bekanntmachung
Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 05.04.23

Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 05.04.23

Teistungen, den 06.04.2023 — Bürgermeister (Siegel)

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 05. Jan. 2023 übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den 05. Jan. 2023 — i. A. Referatsbereichsleiter — Siegel

HINWEISE

H 1 Archäologische Funde

Nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz sind archäologische Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, anzeigepflichtig. Fund und Fundstelle sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger des Vorhabens als Verursacher von eventuell notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z. B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder Dokumentation.

H 2 Anzeige von Erdaufschlüssen

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Nach Abschluss der Maßnahme wird seitens des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz um die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro an das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen gebeten.

H 3 Altstandorte und altlastenverdächtige Flächen

Nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst.

H 4 Schutz wildlebender Tiere

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf vorkommende Arten dürfen erforderliche Beräumungs- und Rodungsmaßnahmen nicht in der Zeit zwischen 1. März und 30. September eines Jahres und nur unter Schonung des zur Erhaltung vorgesehenen Gehölzbestandes durchgeführt werden.

Vor Baufeldfreimachung sind Gebäude und Gehölze auf Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen zu prüfen und gegebenenfalls die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

H 5 Pflanzenauswahl

Bei der Auswahl der Gehölze und Stauden sind gebietstypische, einheimische Arten regionaler Herkunft zu verwenden. Die Eignung der Gehölze und Stauden als Nahrungsquelle und Lebensraum für Insekten und Vögel ist zu berücksichtigen.

H 6 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Zum Schutz nicht in Anspruch genommener Bäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen sind bei der gesamten Baumaßnahme die DIN 18920 sowie die RAS-LP4 anzuwenden.

H 7 Ableitung von Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser ist weitgehend in geeigneten Versickerungsanlagen flächenhaft über eine Bodenschicht in das Grundwasser einzuleiten.

Soll das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden, ist die Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung ThürVersVO vom 03.04.2002, GVBl. S. 204) zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf gemäß § 8 WHG i. V. m. §§ 1, 3 ThürVersVO der Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

H 8 Bodenschutz

Werden im Zuge der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen bzw. Bodenkontaminationen festgestellt, sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde entsprechend § 2 Abs. 1 des Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) zu informieren, um entsprechende Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung bzw. Gefahrenabwehr einleiten zu können.

Die nicht zu überbauenden Flächen des Planungsgebietes dürfen nicht mit einer die Bodenfunktionen, insbesondere die Wasserdurchlässigkeit des Bodens mindernde Weise, befestigt werden.

Zur Minimierung bauzeitlich bedingter Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser ist der während der Baumaßnahmen erforderliche Flächenbedarf für Lagerflächen und Fahrwege hinsichtlich der Bodenverdichtung grundsätzlich auf ein Minimum zu begrenzen.

Für die humosen Oberböden gelten in Bezug auf den Verwendungszweck besondere Schutzbestimmungen. Entsprechend § 202 BauGB ist „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Dementsprechend sind Mutterböden grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass sie nicht sofort weiterverwendet werden, getrennt zwischen zu lagern. Das anfallende Aushubmaterial ist dann nach fachgerechtem Ausbau gemäß DIN 19731 bis zur Verwertung zwischenzulagern bzw. zur Abholung bereitzustellen. Muss Bodenmaterial für bautechnische Nutzungen oder zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen angeliefert werden, sind boden- und abfallrechtliche Anforderungen entsprechend BBodSchV bzw. LAGA M20 zu berücksichtigen.

Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung und Überschüttung/Vermischung mit geringer wertigem Bodenmaterial oder bodenfremden Stoffen zu schützen. Eine Abdeckung/Vermischung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.

Die Flächen baubedingter Eingriffe und vorübergehender Beanspruchung (z.B. Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen) insbesondere bisher unbeeinträchtigter Böden sind möglichst kleinzuhalten und auf das engere Baufeld zu begrenzen. Nicht zu überbauende Flächen sind freizuhalten und wirksam abzugrenzen. Bodenbelastungen sind dabei durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden (z. B. Lastverteilungsplatten).

Bodenarbeiten sind bei geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger, ausreichend ab-getrockneter Boden) durchzuführen.

Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden. Ggf. sind Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung (z. B. Lastverteilungsplatten) zu ergreifen.

Boden ist fachgerecht, getrennt nach Bodenschichten/-qualitäten (Ober-, Unterboden) ohne Zwischenbefahrungen abzutragen. Zuvor ist ggf. der Pflanzenaufwuchs zu entfernen (Rodung, Mahd). Kulturfähiger Boden soll ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden. Erfolgt keine umgehende Wiederverwendung der Aushubmaterialien, so sind diese solange ordnungsgemäß zu sichern.

Die Zwischenläger sind vor Verdichtung, Luftmangel und Vernässungen zu schützen.

Bei der Wiederverwendung des Bodenaushubs ist eine ausreichende Entwässerung/ Durchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Das Bodenmaterialist horizontweise in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen einzubauen und umgehend einzuebnen. Es ist auf die Sicherung bzw. den Wiederaufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken.

Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss von Baumaßnahmen fachgerecht zu rekultivieren.

Zu den Anforderungen zum baubegleitenden Bodenschutz wird auf das Informationsblatt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Boden – mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende“ verwiesen.

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN (TEIL C)

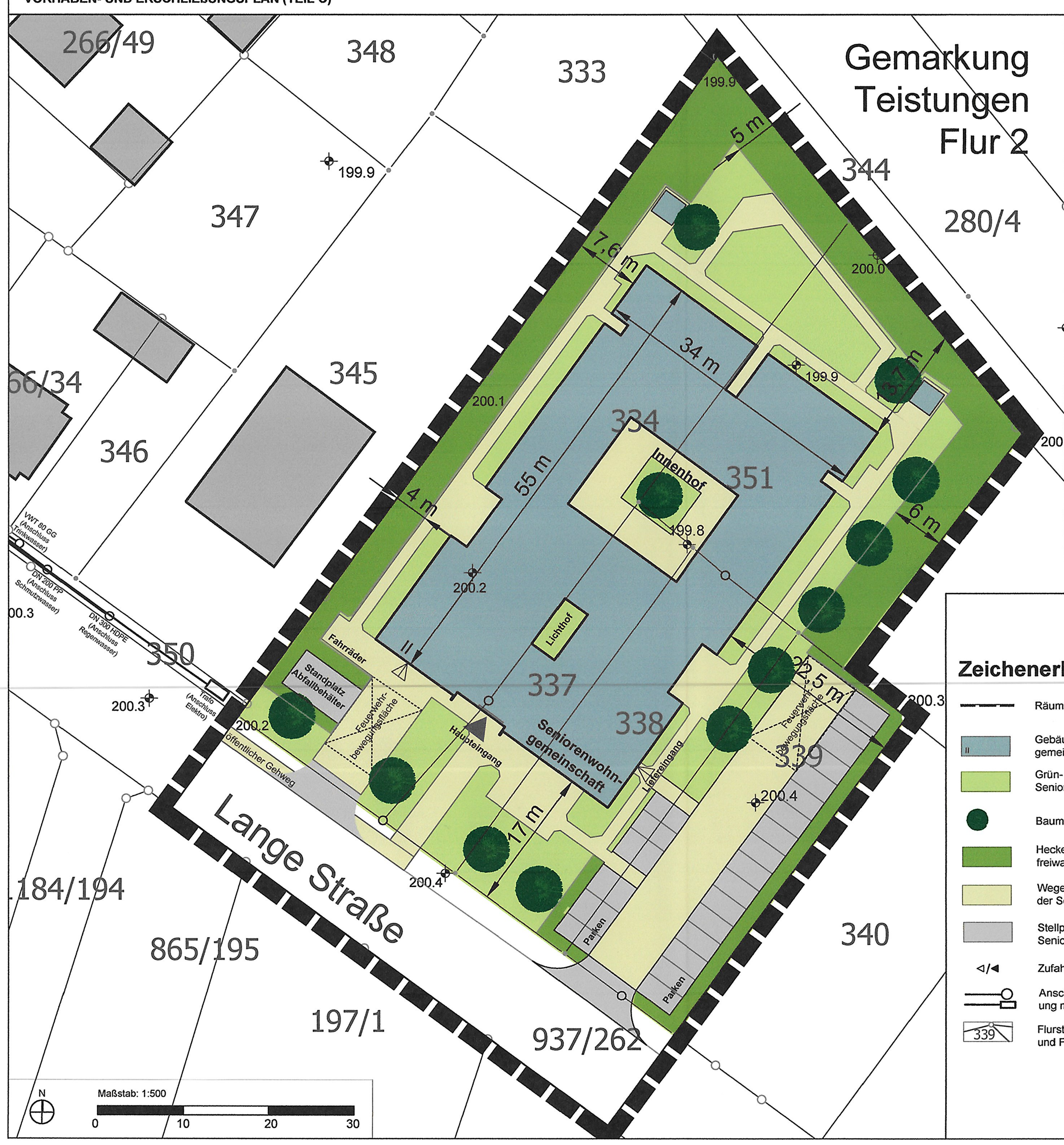

Prinzipdarstellung Fassade

ENTWURF: Exsos GmbH mit GEROTEKTEN GmbH

ENTWURF: Exsos GmbH mit GEROTEKTEN GmbH

Zeichenerklärung

- Räumlicher Geltungsbereich
- Gebäude der Seniorenwohngemeinschaft mit Geschossigkeit
- Grün- und Freiräume der Seniorenwohngemeinschaft
- Baum (Prinzipstandort)
- Hecken (Feldhecke, freiwachsende Hecke)
- Wege und befestigte Freiflächen der Seniorenwohngemeinschaft
- Stellplätze der Seniorenwohngemeinschaft
- Zufahrt / Zugang
- Anschlusspunkte Ver- / Entsorgung mit Bezeichnung
- Flurstück mit Flurstücksnummer und Flurstücksgrenze

Lage im Gemeindegebiet (Übersichtskarte ohne Maßstab)
Quelle:Geoproxy Thüringen (http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control)

Gemeinde Teistungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 "Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße"

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB

Für das Gebiet	Gemarkung Teistungen Flur 2, Flurstücke 334, 337, 338, 339, 351, 937/262 (teilw.)
Bauleitplanung	**KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH** Unterlauengasse 9, 07743 Jena Tel.: 03641 - 592 518 E-Mail: jena@ke-mitteldeutschland.de
Vorhabenträger	**Exsos GmbH** Am Vogelherd 56 98693 Ilmenau

Teistungen den 06.12.2022

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Die Satzung
V.B-Plan Nr. 33 Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße Teistungen
Az.: [illegible]
hat vorgelegen.
Heiligenstadt, den 22.02.23